

BO Nr. A 1612 – 28.03.1988

PfReg. E 1.3a

Regelung für die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen

Nach Anhörung des Diözesanpriesterrats gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung für den Diözesanpriesterrat wird die nachstehende Regelung für die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Regelung gilt für die Geistlichen im Dienste der Diözese Rottenburg-Stuttgart, mit Ausnahme der Ständigen Diakone, für die die entsprechenden kirchenbeamtlichen Regelungen der Diözese Anwendung finden.
2. Eine Umzugskostenvergütung nach dieser Regelung erhalten nicht
 - a) Geistliche, die ihre Dienstbezüge von einer anderen Stelle als vom Bischöflichen Ordinariat erhalten,
 - b) Geistliche mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 2 – Umzugsarten, Ausschlussfrist

1. Die Umzugskostenvergütung wird gewährt für Umzüge aus Anlass
 - a) des ersten Dienstantritts,
 - b) der Versetzung aus dienstlichen Gründen,
 - c) der Versetzung aus persönlichen Gründen, wenn die Stelle frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gewechselt wird,
 - d) der Rückversetzung von im Staatsdienst stehenden Geistlichen (z. B. Religionslehrer) in den Dienst der Diözese,
 - e) eines dienstlich angeordneten Wohnungswechsels (z. B. Umzug von einer Mietwohnung in ein Pfarrhaus),
 - f) der Versetzung in den Ruhestand; dabei ist diese Umzugskostenvergütung auch zu gewähren, wenn der Wohnungswechsel aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand erst später erfolgt.
2. Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt.
3. Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

§ 3 – Umzugskostenvergütung

1. Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Erstattung der
 - a) Beförderungsauslagen (§ 4),
 - b) Reisekosten (§ 5),
 - c) Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 6).

2. Die Berechnung der Umzugskostenvergütung für Militärgeistliche, die aus dem Bundesdienst ausscheiden und in den Dienst der Diözese zurückkehren, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

§ 4 – Beförderungsauslagen

1. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung werden erstattet.
2. Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder im Gebrauch des Umziehenden befinden. Das gleiche gilt für das Umzugsgut der im Haushalt des Geistlichen lebenden Pfarrhaushälterin.
3. Bei Umzügen an einen Ort, der nicht im Bereich der Diözese liegt, wird das Entgelt für die Beförderung des Umzugsgutes nur für die Entfernung bis zur Grenze der Diözese erstattet. Dies gilt nicht für Umzüge von Geistlichen im missionarischen Dienst; ebenso für die vom Bischöflichen Ordinariat angeordneten Umzüge.
4. Der Umziehende hat vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Speditionsunternehmen einzuholen und diese mit der Umzugskostenrechnung vorzulegen. Es können nur die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigeren Angebot erstattet werden. Es ist darauf zu achten, dass der übliche Nachlass (Marge) von 10 v. H. vom Spediteur gewährt und berücksichtigt wird.

§ 5 – Reisekosten

Für die Reise des Umziehenden und der in seinem Haushalt lebenden Pfarrhaushälterin vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Hierzu gehören bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlich entstandenen Kosten (höchstens die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse), bei der Benutzung des eigenen PKW die jeweils nach dem Landesreisekostengesetz festgesetzte Wegstreckenentschädigung.

§ 6 – Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

1. Der Umziehende, der am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes einen eigenen Hausstand hatte und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet hat, erhält eine Pauschvergütung nach § 9 des LUKG, und zwar
 - Geistliche mit Haushälterin in Höhe von z. Z. DM 825,-,
 - Geistliche ohne Haushälterin in Höhe von z. Z. DM 400,-.Maßgebend sind die Verhältnisse am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes.
2. War am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung 20 v. H. der Sätze nach Abs. 1.
3. Für Umzüge am Wohnort beträgt die Pauschvergütung 20 v. H. der Sätze nach Abs. 1.
4. Mit der Pauschvergütung sind alle neben den Beförderungsauslagen entstandenen Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Es sind dies insbesondere die Auslagen für Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Ändern der Anschlüsse von elektrischen hauswirtschaftlichen Geräten, Ändern der Anschlüsse von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Installations- und Dekorationsarbeiten u. a.

5. Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen – nicht vom Wohnungseigentümer bzw. Vermieter zur Verfügung gestellten – Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 7 – Umzugskosten der Pfarrhaushälterin

1. Grundsätzlich ist das Umzugsgut der Pfarrhaushälterin nach § 4 mit dem Umzugsgut des Geistlichen zu befördern und von diesem abzurechnen.
2. In Ausnahmefällen (z. B. bei Auflösung des Haushalts anlässlich des Todes des Geistlichen) kann auf Antrag der Pfarrhaushälterin durch das Bischöfliche Ordinariat eine Umzugskostenvergütung nach dieser Regelung gewährt werden, sofern nicht ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht.

§ 8 – Entsprechende Anwendung des LUKG

Soweit in dieser Regelung nichts anderes geregelt ist, findet das LUKG entsprechende Anwendung.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft. Gleichzeitig werden der Erlass Nr. A 6772 vom 30.06.1964 (KABl. 1964, S. 134) und die hierzu ergangenen Richtlinien (Erlass Nr. A 9793 vom 17.07.1964 und Erlass Nr. A 9794 vom Juli 1964) außer Kraft gesetzt.